

**Satzung über die Nutzung des Schloss- und Freizeitparks
(Parkanlagensatzung)
vom 15.11.2018**

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in seiner Sitzung am 26 September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1. Der Schloss- und Freizeitpark dient als öffentliche Grünfläche der Erholung, der Freizeitgestaltung sowie dem Spiel und Sport und steht zu diesem Zweck der Allgemeinheit zur Verfügung. Zu den Parkanlagen gehören neben den Wiesen, Gehölzflächen und Gewässern die Wege und Plätze, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen, Parkplätze, alle Gegenstände und Anlagen, die der Verschönerung, dem Schutz und dem Gebrauch der Parkanlagen dienen.
2. die Nutzung der in Abs. 1 aufgeführten Parkanlagen wird durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt.

Ergänzend gelten

- die Nutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Grünflächen der Stadt Moers vom 21.04.2010
- die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Moers vom 16.10.2017.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der grafischen Darstellung der Parkanlagen in den Lageplänen (Anlage 1, 1a und 1b). Die Lagepläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 2**Nutzung der Anlagen**

1. Die Parkanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Durch die Nutzung dürfen die Parkanlagen insbesondere die Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
2. Untersagt ist in den Parkanlagen – in Ergänzung zu § 3 der vorgenannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.10.2017:
 - a) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien oder Erzeugen überlauter Geräusche durch die Nutzung akustischer Verstärkeranlagen (z. B. Musikanlagen);
 - b) übermäßiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum;
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren von Wegen, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen;
 - d) das Verrichten der Notdurft, ausgenommen in hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen;
 - e) das Füttern von frei lebenden Tieren, insbesondere von Wasservögeln;
 - f) das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Mopeds und Motorräder), Kfz-Anhängern. Ausgenommen hiervon sind Parkwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr bzw. das Befahren freigegeben sind. Skateboardfahren, Inlineskaten, Rollschuhlaufen oder ähnliches ist in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet;
 - g) das Errichten, Aufstellen und Anbringen oder Lagern von Gegenständen;
 - h) Werbung jeglicher Art, insbesondere gewerbliche Plakatierung, auch durch Beschriften oder Beschildern von Bänken, sonstigen Einrichtungen und Gehölzen;
 - i) das Ausüben von Sport außerhalb ausgewiesener Flächen, wenn andere Personen dadurch gefährdet, belästigt oder behindert werden;
 - j) die Benutzung von Schleuder-, Wurf-, oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und motorbetriebenen Modellbooten mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug;

- k) das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Behältnisse sowie Nutzungszeiten;
 - l) das Campieren oder Nächtigen;
 - m) das Reiten mit Pferden oder das Führen von Pferden.
3. Nutzungen, die den Maßgaben und Verbotstatbeständen des § 2, Buchstaben f – m und damit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Parkanlagen widersprechen, können in Ausnahmefällen nach besonderer Erlaubnis zugelassen werden. Diese Ausnahmen sind auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

§ 3

Hunde

Regelungen in Ergänzung zu § 9 der vorgenannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.10.2017:

1. Hunde sind in den öffentlichen Parkanlagen so zu führen, dass andere Nutzer nicht verärgert, belästigt und gefährdet sowie die Anlagen nicht beschädigt werden. In den Parkanlagen sind Hunde stets an der Leine zu führen.
2. Hundehalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die öffentlichen Parkanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.
3. Für sonstige Haustiere gelten die Bestimmungen sinngemäß.

§ 4

Fahrradfahren

1. Das Fahrradfahren ist im Schloss- (einschließlich Wallanlagen) und Freizeitpark auf den befestigten Wegen und Plätzen unter den Voraussetzungen gestattet, dass
 - auf die Fußgänger und Nutzer von Krankenfahrstühlen, Rollatoren oder ähnlichen Hilfsmitteln besondere Rücksicht genommen wird und Radfahrer gegebenenfalls ausweichen, absteigen und schieben müssen,

- nur mit angemessener Geschwindigkeit und in einer die Wege und Plätze schonenden Weise, insbesondere unter Verzicht auf starkes Bremsen, gefahren wird.

2. Das Fahren mit Kleinkinderrädern ist generell gestattet.

§ 5

Grillen

1. Für die Ausübung von Grillaktivitäten sind im Freizeitpark zwei Grillzonen ausgewiesen und örtlich kenntlich gemacht. Außerhalb dieser räumlich festgelegten Bereiche und außerhalb des Zeitraums von 10 - 22 Uhr in den Monaten Mai bis September ist das Grillen untersagt. Innerhalb dieser Zonen kann ohne Anmeldung in Gruppen von bis zu 20 Personen unter Beachtung der folgenden Auflagen gegrillt werden:
 - Die Grillaktivitäten sind so auszuüben, dass andere Parkbesucher oder ortsnahe Anlieger, insbesondere durch übermäßige Rauchentwicklung, nicht unvermeidbar und unverhältnismäßig belästigt werden.
 - Einweg-Grillsets und selbstgebaute Grillanlagen aus Steinen und Holz („Lagerfeuer“) sowie Gasgrillanlagen sind nicht zulässig.
 - Grillgeräte müssen mit der unteren Kante des Kohle- / Feuerraumes einen Mindestabstand von 0,50 m vom Boden aufweisen, um die Grasnarbe zu schonen.
 - Die Grillkohleasche und die nicht verglühten Bestandteile sind nur in den dafür aufgestellten und gekennzeichneten Metallabfallbehältern zu entsorgen. Ein Verbleib dieser Abfälle auf den Rasen- oder Gehölzflächen ist strikt untersagt.
 - Sonstige Grillabfälle wie Verpackungen, Speisereste und dergleichen gelten als Haushaltsabfälle und sind nicht über die öffentlichen Papierkörbe, sondern von den Nutzern wieder mitzunehmen und über den privaten Hausmüll zu entsorgen.
2. Offenes Grillfeuer und die Glut der Grillkohle / -briketts sind ständig zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem Starkwind sind das Grillfeuer und die Glut restlos mit geeigneten und selbst mitgebrachten Mitteln (z. B. Wasser, Schaum oder Sand) abzulöschen.

3. Bei besonderen Veranstaltungen stehen die ausgewiesenen Grillareale für die Dauer der Veranstaltung nicht oder nur teilweise zur Verfügung.
4. Bei besonderen Umständen (z. B. Brandgefahr aufgrund von Trockenperioden, wiederholtes Fehlverhalten der Nutzergruppe, und dergleichen) kann die Stadt das Grillen im Freizeitpark räumlich und zeitlich nach eigenem Ermessen einschränken oder untersagen.
5. Grillveranstaltungen mit mehr als 20 Personen bedürfen der Genehmigung gemäß der städtischen Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Moers.
6. In Ausnahmefällen kann das Grillen in Verbindung mit genehmigungspflichtigen Veranstaltungen auch außerhalb der gekennzeichneten Bereiche im Freizeitpark gestattet werden.

§ 6

Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen

1. Verunreinigungen von öffentlichen Parkanlagen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
4. In den Parkanlagen dürfen bauliche Anlagen oder Gegenstände wie z. B. Bänke, Abfallbehälter u. ä. nicht beklebt, bemalt, beschriftet sowie durch Feuer oder anderweitig verunstaltet werden.

§ 7

Benutzungssperre

Die Parkanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können zeitweise für die allgemeine Nutzung gesperrt oder eingeschränkt werden (siehe z. B. § 5 Abs. 4).

§ 8**Benutzung von Parkplätzen**

Die Parkplätze, die Bestandteile von Parkanlagen sind, dienen nur den Anlagennutzern (z. B. Parkplatz an der Krefelder Straße als Bestandteil des Freizeitparks). Es dürfen nur Personenkraftfahrzeuge geparkt werden. Eine andere Nutzung der Parkplätze bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.

Insbesondere das Abstellen von Personenkraftfahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze in den Randbereichen der Parkanlagen (z. B. Venloer und Krefelder Straße am Freizeitpark) ist untersagt.

§ 9**Beseitigungspflicht**

Wer einen den Verboten dieser Satzung widersprechenden Zustand schafft, hat diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 10**Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen. Diese bedürfen der Schriftform.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:
 - a) entgegen § 2 Abs.1 Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder beeinträchtigt sowie Anlagenbenutzer gefährdet oder unzumutbar behindert;
 - b) entgegen § 2 Abs.2 HS.1 Lärm verursacht;
 - c) entgegen § 2 Abs.2 HS.2 übermäßig Alkohol oder Drogen zu sich nimmt;
 - d) entgegen § 2 Abs.2 HS.3 aggressiv bettelt;
 - e) entgegen § 2 Abs.2 HS.4 in der Parkanlage die Notdurft verrichtet ohne hierfür die ausgewiesenen Toilettenanlagen zu benutzen;

- f) entgegen § 2 Abs. 2 HS 5 frei lebende Tiere füttert;
 - g) entgegen § 2 Abs.2 HS.6 Parkanlagen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern ohne Erlaubnis befährt oder diese abstellt;
 - h) entgegen § 2 Abs. 2 HS.7 ohne Erlaubnis Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert;
 - i) entgegen § 2 Abs. 2 HS.8 ohne Erlaubnis Werbung anbringt;
 - j) entgegen § 2 Abs. 2 HS.9 ohne Erlaubnis Sport ausübt, wenn andere Personen dadurch gefährdet, belästigt oder behindert werden;
 - k) entgegen § 2 Abs.2 HS.10 ohne Erlaubnis Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte benutzt sowie Modellflugzeuge und motorbetriebene Modellboote betreibt;
 - l) entgegen § 2 Abs.2 HS.11 ohne Erlaubnis offenes Feuer anzündet oder unterhält;
 - m) entgegen § 2 Abs.2 HS.12 ohne Erlaubnis in Parkanlagen campiert oder nächtigt;
 - n) entgegen § 2 Abs.2 HS.14 ohne Erlaubnis mit Pferden reitet oder Pferde führt;
 - o) entgegen § 3 Abs. 1 durch einen seiner Aufsicht unterstehenden Hund andere Nutzer gefährdet oder die Anlagen beschädigt oder einen Hund frei laufen;
 - p) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Fahrrad fährt;
 - q) entgegen den Bestimmungen des § 5 grillt;
 - r) entgegen § 6 Abs.1 öffentliche Parkanlagen verunreinigt, Abfälle vorschriftswidrig ablagert, Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder Anlagen verunstaltet;
 - s) entgegen den Bestimmungen des § 8 Personenkraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze innerhalb der Parkanlagen abstellt.
2. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die in Nr. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1000.- €, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500.- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder einer höheren Geldbuße bedroht ist.
3. Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

§ 12**Haftung**

- (1) Die Nutzung der Parkanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird in den Parkanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Nutzer der Parkanlage entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Stadt Moers haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Benutzer der Parkanlagen haften der Stadt Moers und anderen Benutzern gegenüber für Verletzungen ihrer Interessen und Rechtsgüter nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13**Laufende Verträge**

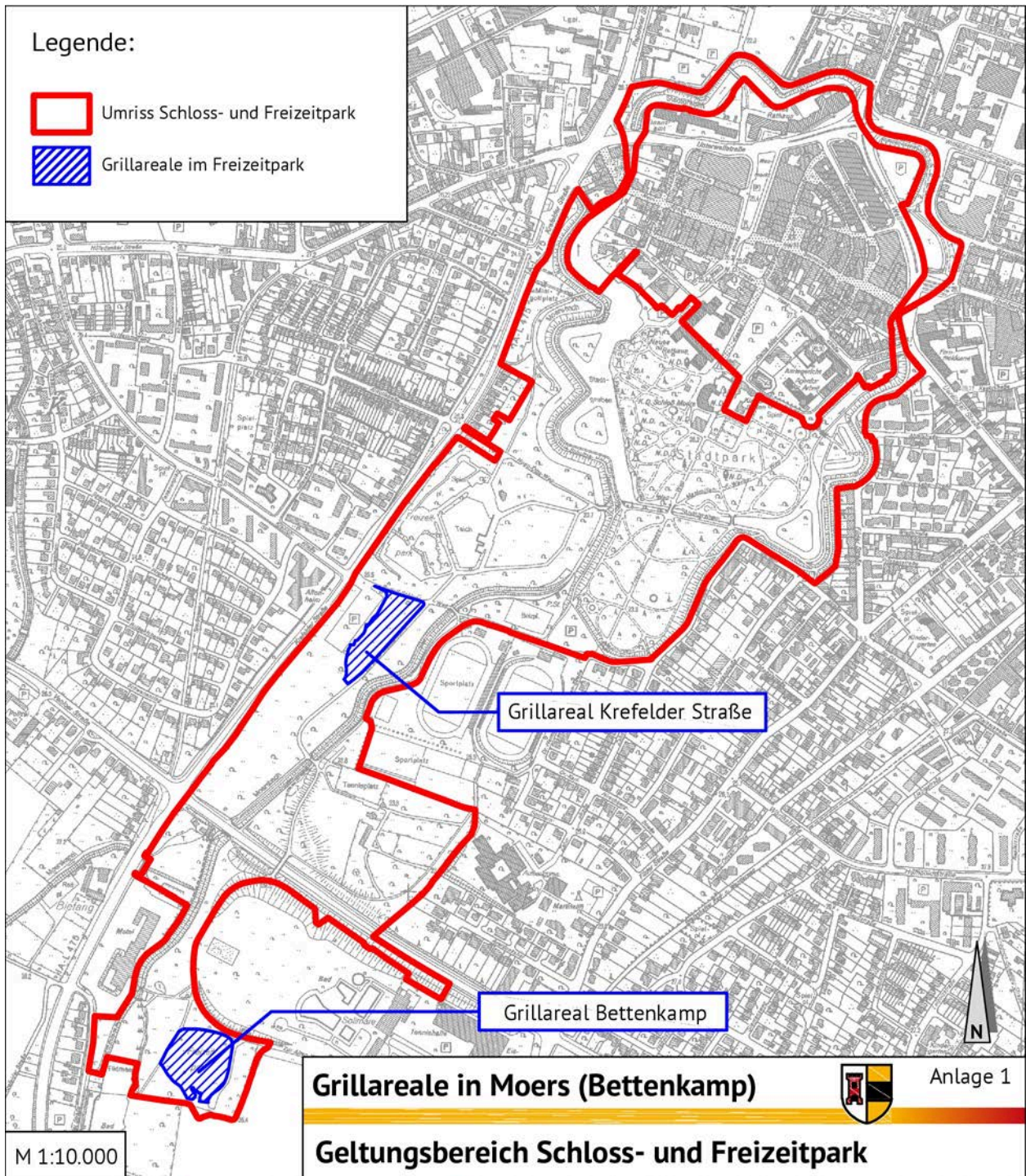
Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich der Parkanlagen bestehen, finden die den Verträgen widersprechenden Vorschriften dieser Satzung insoweit keine Anwendung.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Geltungsbereich Schloss- und Freizeitpark, Grillareale, M 1: 10.000 |
| Anlage 1a | Grillareal Bettenkamp, M 1:1.000 |
| Anlage 1b | Grillareal Krefelder Straße, M 1:1.000 |





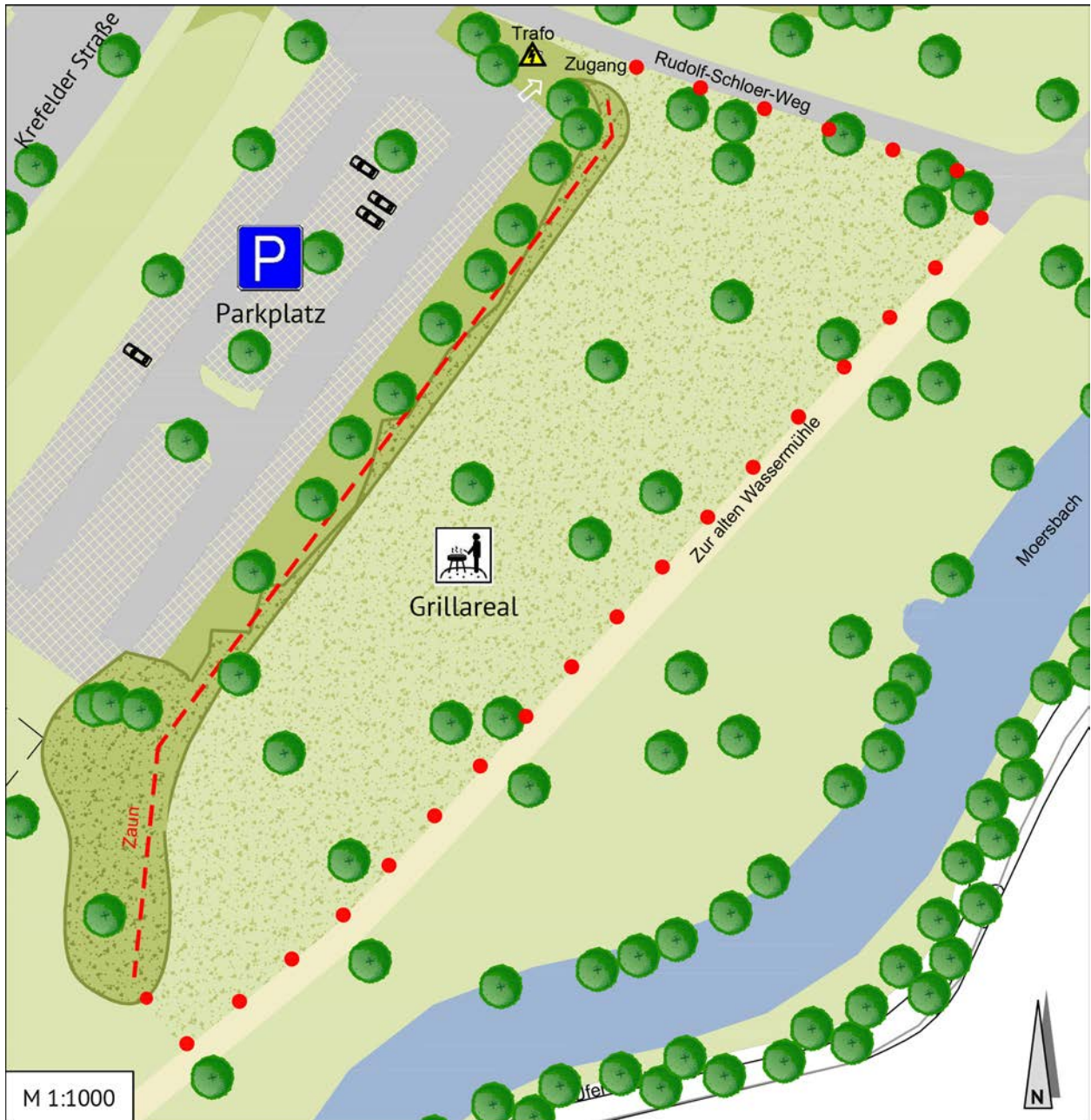
M 1:1000

Stadt Moers | Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht



Anlage 1a

Grillareale in Moers (Bettenkamp)



M 1:1000

Stadt Moers | Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht



Anlage 1b

Grillareale in Moers (Krefelder Straße)

Bekanntmachungsanordnung

....

Moers, den 15.11.2018

gez.

Fleischhauer
Bürgermeister

(s. Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Moers vom 22.11.2018)